

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 42

Ausgegeben Oppeln, den 20. Oktober 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Zulassung von Ätztenschießapparaten, Weihnachtsliedessagen Sammlungen, S. 485 u. 486; abhandener Führerschein für Kraftfahrzeuge, Verzeichnis der Dienststellen für Stempelung von Ätztensapparaten, Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle für September 1917, S. 486 u. 87; Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh für September 1917, Schonzeit für Rehfänger, Schließung des Fleischereigerwerbetriebs von Arthur Julla, Ver- u. Entladung von Eisenbahnwagen, Arbeitsnachweis, S. 488; Höchstpreise für Schlachtfische, S. 489; Verbot des Auftriebs von Ferkeln usw., Beschlagnahme von Holzzellstoff u. Strohzellstoff, S. 490; Beschlagnahme usw. von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbstoffen, S. 491; Abgabenerhebung für Güterbeförderung auf der Ober-, Geschäftsbürobericht der Schles. landwirtsch. Bank in Breslau, Personalnachrichten, S. 492.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

762. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Ätztenschießapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztensvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagidschweißapparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Älternsgesellschaft in Wehrbrud (Schwaben), die durch meinen Erlaß vom 13. Juli 1914 (S. 423) nach § 12 der Ätztensverordnung unter der Typenbezeichnung „J 29“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 der Ätztensverordnung unter der Typenbezeichnung „A 34“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die den Apparaten Type „J 29“ gewährte Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 3 Abs. 1 der Technischen Grundzüge gilt auch für die Apparate Type „A 34“.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. Juli 1914

auf den Zinntropfen oder Nietten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revolutionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 25. September 1917.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate im Bedarfsfalle von der Firma anzufordern sind.
Oppeln, den 12. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

763. Auf den Antrag vom 4. d. Mts. erteile ich der Ersatz-Abteilung gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1917 die Genehmigung, innerhalb der Provinz Schlesien zur Beschaffung von Weihnachtsliedessagen für die im Felde stehenden Kameraden des Feldartillerie-Regiments Nr. 21 und der zugeteilten Formationen Sammlungen insbesondere durch Aufrufe in den Breslauer

Zeitungen zu veranstalten.

Breslau I, den 8. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
An die II. Ersatz-Abteilung Feldartillerie-Regiments von Clausewitz (I. DS.) Nr. 21 in Breslau-Carlowitz.

764. Auf den Antrag vom 27. vor. Mts. erteile ich dem Vereine gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1917 die Genehmigung, innerhalb der Provinz Schlesien zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für die von der Ersatz-Abteilung Train Nr. 6 in Breslau ins Feld gesandten Truppen Sammlungen insbesondere durch Aufrufe in den Breslauer Zeitungen zu veranstalten.

Breslau I, den 3. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
An den Verein ehemaliger Kameraden des Train, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Wietke hier, Schließerdeckstr. 29 II.

765. Der dem Kraftwagenführer Johann Glosel aus Beuthen OS. am 13. August 1913 Nr. 948 ausgestellte Führerschein ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Glosel ist heute ein neuer Führerschein mit der Nr. 948 II erteilt worden.

Oppeln, den 11. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

766. Weitere Ergänzung

des Verzeichnisses der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Agetylenverordnung zugelassenen Agetylenapparate beauftragt sind. (Amtsblatt 1916 S. 371).

Bundesstaat	Dienststelle	Stempel
Freie und Hansestadt Lübeck	Der Gewerbeaufsichtsbeamte der freien und Hansestadt Lübeck.	Abdruck siehe S. M. Bl. S. 312.

Oppeln, den 12. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

767. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat September 1917.

A. Getreide, Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Markttort	Hülfrüchte						Erdnüssen				Heu		Stroh			Eiweiß	Mehl	Färberei						
		Handel in größeren Mengen			in Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richt.	Kraut- und Press-	Eibutter				Ballmisch					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)														
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg				1 kg	1 l	1 Stk			
1	Beuthen											19	36	20			10		5	40	30	36			
2	Gosel											18	16				9			5	10	26	25		
3	Gleiwitz	98	58			128	76		15	50		18	36				8		6		5	40	30	35	
4	Grottkau								10			14									4	60	24	22	
5	Rattowitz								18			20										5	40	30	38
6	Leobschütz								12			13	16				4	46	3	53	5		25	21	
7	Reiße								11	80		15	16				9		8	70	5	40	27	25	
8	Reustadt								12	60		16	15	80			8	20	6	70	5	04	26	21	
9	Oberglogau																								
10	Oppeln								12	25		18										4	80	27	25
11	Paritschau								12	50		20	14				8		6			4	96	24	23
12	Paritsbor								11	50		16					9		4	60	5	40	28	26	
13	Groß Strehlitz											23	22				11					5	20	26	20

***) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sausige Waren,
deren Preise im Monat September 1917 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e i l														Kaffee													
		Weizens		Roggens		Weizens		Roggens		Weißbrot (Semmel)		Habenudeln		Brotweizen		Gersten		Buckweizen		Hirse		Grüge		Hartweizen (gemischt)		Kaffee			
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Weißbrot (Semmel)		Roggensbrot mit Zusatz von Weizenmehl		Habenudeln		Brotweizen		Gersten		Buckweizen		Hirse		Grüge		Hartweizen (gemischt)		Kaffee					
		Es kostet je 100 kg														Es kostet je 1 Kilogramm													
↓ ↓																													
1	Beuthen	41	38	44	40	50	40	1	02	56	60																		
2	Cosel	42	38	46	42	60	40	1	44	56	60																		
3	Gleitwitz	42	38	44	40					56	60																		
4	Grottkau									56	60																		
5	Kattowitz	42	38	44	40	60	40			56	60																		
6	Leobschütz	40	37	44	41	60	37	1	04		60																		
7	Neiße	37	33	40	36	60	36	1	44	56	60																		
8	Neustadt	34	30	36	32	62	32			56	60																		
9	Oberglogau																												
10	Oppeln	44	42	46	44		42	1	40	56	60																		
11	Ratibor	37	33	40	36	58	30	1			60																		
12	Ratibor	48	44	50	46	75	45	1	02	56	60																		
13	Gr. Strehlitz	42	38	44	40		44	1	10	56	60																		

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats September 1917.

Nr.	Markort	Rind									Kalb			Lamm			Schwein						Schweine-										
		im Kleinhandel															Schmalz		Schlächter														
		Seule		Büg		Bauh		Seule		Büg		Seule		Büg		Seule		Büg		Kopf und Beine		Klauenfleisch (frisch)		Rohger Schinken		Speck		in-		aus-			
		Es kostet je 1 kg															inländisches		ländisches														
															(in Sam.)		(im Aus-schnitt)																
↓ ↓																																	
1	Beuthen	4	80	4	—	3	60	3	60	3	20	6	—	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Cosel	4	60	3	80	3	40	4	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Gleitwitz	4	80	4	—	3	60	3	60	3	20	5	80	5	60	3	60	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Grottkau	4	40	3	20	3	20	3	20	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Kattowitz	4	40	3	60	3	60	3	60	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Leobschütz	3	96	3	60	3	40	3	—	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Neiße	4	—	4	—	3	60	3	60	3	40	6	—	6	—	2	60	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Neustadt	4	20	3	80	3	40	3	80	3	20	5	—	5	—	3	20	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Oberglogau																																
10	Oppeln	5	—	4	60	4	—	4	40	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Ratibor	3	60	3	60	3	20	2	80	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ratibor	4	40	4	—	4	—	3	60	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gr. Strehlitz	4	60	4	60	4	40	3	60	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oppeln, den 10. Oktober 1917.
Der Regierungspräsident.

**768. Durchschnittsmarktpreise für
Haser, Heu und Stroh für Sept. 1917.**

Rr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Haser	Heu	Stroh
			₰	₰	₰
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	16	9
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	—	33	9
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	—	15	50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	15	56
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	15	70

* Haser ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegszeitungs-gesetzes, für die besondere Presse veröffentlicht sind.

Oppeln, den 10. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen
des Bezirksausschusses.**

769. Beschluß. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Zugordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1917 die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 5. Oktober 1917.

Der Bezirksausschuß.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

770. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) ist die Schließung des Fleischergewerbetriebes des Fleischermeisters Arthur Hyla in Randen, Kreis Rybnitz, von mir angeordnet worden, weil er sich mehrfach in Bezug auf den Handel als unzuverlässig erwiesen hat.

Die Kosten der Bekanntmachung hat Hyla zu tragen.

Rybnitz, den 8. Oktober 1917.

Der königliche Landrat.

771. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede männliche oder weibliche Person im Alter bis zu 60 Jahren ist verpflichtet, auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig werden, insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 2. Die Aufforderungen dürfen durch die Ortspolizeibehörden nur dann ergehen, wenn die Arbeiten unbedingt erforderlich sind, um die rechtzeitige Durchführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten sicherzustellen. Eine Heranziehung der Arbeitskräfte auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit ist (unter derselben Voraussetzung) zulässig.

§ 3. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 4. Gegen die Heranziehung zur Arbeit steht die Beschwerde an den Landrat bzw. in den kreisfreien Städten an den Regierungspäsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Landrats bzw. des Regierungspäsidenten ist endgültig.

§ 5. Wer der erfolgten Aufforderung zur Arbeitshilfe ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft- oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 21. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

772. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte

(§ 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Bandgrafenstraße 1, kostenlos erhältlich Postkartenvordrucke **zweimal wöchentlich** so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem **Montag und Donnerstag** früh bei der Hilfsdienstmeldestelle **eintreffen**.

§ 2. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiter zu melden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem **Dienstag und Freitag** früh eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten in **Umschrift** weiter geleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Änderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle **unmittelbar** gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

§ 3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen **Arbeitsnachweise** (Stellenvermittlungen) für **technische, kaufmännische und Bureau-Angestellte** haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden und zwar die Vermittlungszweigstellen des **Kreisauschusses** der technischen Verbände mit dem **Zusatz** „Für den Obmann der technischen Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlich Postkarten-Vordrucke **einmal wöchentlich** so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem **Freitag** früh bei der Zentralauskunftsstelle **eintreffen**.

§ 4. Die **Zentralauskunftsstellen** haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sich nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt, Berlin W 62, Bandgrafenstraße 1, weiter zu leiten und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden **Donnerstag und Montag** früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen ein-

gehenden Postkarten in **Umschrift** weiter gesandt werden, nachdem darauf die sie aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Änderungen vorgenommen sind.

§ 5. Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke) sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeits- bzw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist **Fehlangeige** zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlangeige enthalten, sind in **Umschrift** weiterzugeben.

§ 6. Die nicht gewerbmäßig betriebenen **Arbeitsnachweise** sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen **weitere Aufschlüsse** zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des **Arbeitsmarktes** zu erhalten.

§ 7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten **Frauenarbeitsmeldestellen** umfassen.

Insofern **Frauenarbeitsmeldestellen** mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

§ 8. **Zu widerhandlungen** werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Anordnung vom 11. Februar 1916 — II, IIg Nr. 17561 — wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 19. August 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

773. Auf Grund des § 4 der Satzung für den Schlesischen Viehhandelsverband vom 13. November 1916 werden für **Schlachtschafe** folgende Höchstpreise für den Zentner Lebendgewicht ab Stall festgesetzt:

1. Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne 100 Mk.
2. Vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen 90 Mk.
3. Gutgenährtes älteres Schafvieh 80 Mk.
4. Geringenährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke 70 Mk.
5. Minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters 50 Mk.
6. Preisknuden sind in allen Klassen um 20% geringer zu bewerten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung

werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mt. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Breslau, den 13. Oktober 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Abt. B. Viehhandelsverband.

774. In Erweiterung unserer Anordnung vom 18. April 1917 wird hiermit der Auftrieb und Verkauf von Ferkeln ohne Rücksicht auf das Gewicht auf allen Wochen- und Viehmärkten der Provinz Schlesien verboten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 19. 1. 1917 (S. M. Bl. S. 26) in Verbindung mit § 4 Abs. 3a unserer Satzung vom 13. November 1916, sowie auf Grund der §§ 12, 15b und 17 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 25. September 1915 und 4. November 1915 strafbar.

Breslau, den 13. Oktober 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Abt. B. Viehhandelsverband.

775. Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff. Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bewerfen, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376^{*)}) bestraft wird. Auch kan der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand helffentlich, beschädigt oder zerstört, verwendet,

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugschein erlaubt.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

776. Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln. Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter sagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfite-Ablauge, Keradol und dergleichen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5. Veräußerungs- und Verwendungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleber Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Bubapester Str. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleber Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbbrühen von weniger als 10^o B.é. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Maaß;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. A. (Verbot künstlicher Beschönerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6. **Meldepflicht.**

Das Leber-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Vorratstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7. **Anträge und Anfragen.**

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leber-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Str. 11 zu richten, von welchem auch die Vorbrücke für Antrags-, Erlaubnis- und Meldescheine zu beziehen sind.

§ 8. **Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. R. A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Breslau, den 19. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armee-Korps.

777. Die Erhebung und Verwaltung der für die Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen im Wege der Einzelversteuerung (§§ 21 ff. der im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 285 ff. abgedruckten Bundesratsausführungsbestimmungen zum Verkehrssteuergesetz) zu entrichtenden Abgaben ist als Neben-Steuerstellen

der Hafenverwaltung in Tiergarten bei Ohlau,

„ „ „ Dömitz,

„ „ „ Maltitz,

„ „ „ Briesg,

der Schleiengeldhebestelle in Krappitz,

„ „ „ Rogau,

„ „ „ Ronth,

„ „ „ Gr. Döbern,

„ „ „ Cosel Hafen,

„ „ „ Ujest,

„ „ „ Tatzschau,

der Gemeinde Ohlau,

„ „ „ Kurau,

„ „ „ Roeben,

„ „ „ Lübbchen,

„ „ „ Züchen

übertragen.

Breslau, den 9. Oktober 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

778. Geschäftsüberzicht

der Schlesienschen landwirtschaftlichen Bank in Breslau
pro 31. August 1917.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand und Guthaben b. d. Reichsbank	437 063,39 M.
2. Kassenbestände bei den Geschäftspartnern und Guthaben bei Banken und Postscheckamt	695 142,30 M.
3. Wechselbestände	9 506 000,— M.
4. Darlehen auf Pfandschein	3 135 570,— M.
5. Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	36 074 341,34 M.
6. Effektenbestand	2 889 757,46 M.
7. Sonstige Aktiva	1 174 677,98 M.
	<hr/>
	51 090 552,47 M.

Passiva.

1. Stammkapital	5 200 000,— M.
2. Depositenkapitalien I	8 250 630,— M.
3. „ II	92 953,91 M.
4. Fremde Guthaben in laufender Rechnung	35 392 380,24 M.
5. Reservekonto	1 155 935,52 M.
6. Beamtenpensionsfonds	281 769,37 M.
7. Sonstige Passiva	716 883,43 M.
	<hr/>
	51 090 552,47 M.

Breslau, am 1. Oktober 1917.

Direktorium

der Schlesienschen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

779. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Übertragen: dem Maschinenbauschuloberlehrer Professor Lohmann die planmäßige Stelle eines Regierung- und Gewerbe-Schulrats bei der Königl. Regierung in Oppeln unter Ernennung zum Königl. Regierung- und Gewerbe-Schulrat.

Befähigt: die von der Stadtverordnetenversammlung getroffene Ersatzwahl des Kaufmanns Max Friedländer in Oppeln als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. 12. 1920 abschließende Amtsdauer.

Bei der Königl. Berg-Hütten- und Salinenverwaltung:

Dem Mitglied des Königl. Oberbergamts zu Breslau Oberbergat Bünzel ist der Charakter als Geheimer Bergat verliehen worden.

Sonderausgabe

zu Stück 42 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. Oktober 1917.

Inhaltsverzeichnis. Höchstpreise u. Beschlagnahme von Leder, S. 493; Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rospfäuten, S. 500; Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Weidpflicht von rohen Großviehhäuten u. Rospfäuten, S. 503; Beschlagnahme u. Bestandserhebung von eisernen Heltkörnern usw., S. 506; Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn usw. sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

780. Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Bom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend

April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung

Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, vermenbet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermisst sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung *) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zuchtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbereivereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbereivereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf

beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderkante, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rindssohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindssohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zuchtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Beschlagnahme, Verwendung und Verbleibspflicht von rohen Großviehhäuten und Rindhäuten, wird hingewiesen.

№	Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				A	B	C	
12	Zugerschnitts Spalte für Schuhsohleleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,—	10,—	8,—	Markt für 1 qm Wassereinmaß
13	Spalte als Futterleder	unter 2 mm	"	7,—	6,—	5,—	
14a	Transparenzleder	2,5 mm und darüber	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	Markt für 1 kg Nettogewicht
14b	"	unter 2,5 mm	"	8,—	—	—	
15a	"	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—	
15b	"	—	Kernstücke	5,—	—	—	
16a	Chromirb.-Oberleder jeder Art einschließl. Wasserkalbleder über 1,7 qm je Fell messend,	—	Häute und Setten	4,—	—	—	Markt für 1 qm Wassereinmaß
16b	Chromirb.-Oberleder jeder Art einschließl. Wasserkalbleder über 1,7 qm je Fell messend,	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,—	15,—	13,—	
17a	Chromirb.-Oberleder jeder Art einschließl. farblos, auch selbgrau (ohne Lackaufstrich)	" 2 "	"	18,—	17,—	15,—	Markt für 1 qm Wassereinmaß
17b	Chromirb.-Oberleder jeder Art einschließl. schwarz	unter 2 mm	"	14,50	13,50	12,—	
18	Chrom.-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	" 2 "	"	16,50	15,50	14,—	Markt für 1 qm Wassereinmaß
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,—	
20	Kalbleder für Futter- und Einsackzweck	—	"	14,—	13,25	11,—	IV Markt für 1 kg Fett- gemacht
21	Chromtr.-Oberleder (Vor- und Chevreau = Zue- richtung)	—	"	15,—	14,25	12,—	
22a	Schafleder, altau gar, weiß	—	"	17,50	16,50	15,—	
22b	Schafleder, ungefärbt	—	"	12,75	11,75	9,75	
23a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	ganze oder halbe Häute	10,—	8,50	7,—	Markt für 1 qm Wassereinmaß
23b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	13,—	11,50	10,—	
23c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farblos	—	"	12,50	10,—	8,—	
24a	Schafleder, losgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	"	14,—	11,—	9,—	
24b	Schafleder, losgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, gefärbt	—	"	16,—	14,—	12,—	Markt für 1 qm Wassereinmaß
24c	Schafleder, losgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, gefärbt	—	"	12,50	10,—	8,—	

	Markt für 1 qm Maßnahme					Markt für 1 qm Maßnahme					Schuß
	I	II	III	IV		I	II	III	IV		
24b	Schaffleder, losgar oder anderer pflanzlicher	15,—	12,—	10,—	—	16,—	13,—	11,—	7,—	3,—	
24c	Schaffleder, schwarz losgar oder anderer pflanzlicher	17,—	14,—	12,—	8,—	14,—	12,—	10,—	6,—	3,—	
25	Schaffleder, satig	19,—	15,—	13,—	—	13,—	11,—	9,—	5,—	3,—	
26a	Regentleder jeder Gerbart, schwarz	11,—	9,—	7,—	—	8,—	7,50	7,—	—	—	
26a	Kantleder, losgar oder anderer pflanzlicher	12,—	10,—	8,—	—	13,—	11,—	9,—	5,—	—	
26b	Kantleder, chromgar oder anderer mineralischer	16,50	13,50	11,50	—	8,—	7,50	7,—	—	—	
26c	Portefeuilleleder aus Kautschuk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Wellebungsleder und Schuhborleder aus Rehs-, Renntier- und Gemsefellen jeder Gerbart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Wellebungsleder und Schuhborleder aus Hirsch- und Gientierfellen jeder Gerbart:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b) Felle über 1 qm Größe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Nähs- und Bindemeinleder aus Schweinshäuten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ganze Häute

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8 c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Erödnung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännlichen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch keine Bewertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen und dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abfassung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei loggarem Sohlleder und Bacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbbauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbbauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbbauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbbauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1 a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. A. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Aus-

schnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe h, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Ersatzsohlengeseilschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen Sohlenschönern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Planken, bei Rohlleder in Form von Hälften oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverfälschter Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.
§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (s. d. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrachtung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder

bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorname von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzweigungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Bubapester Straße 5,*)
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,
3. auf Grund eines vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.**)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieser Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß sie durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzweigungsamt erhältlichen Vordrucken zu stellen.

§ 6. Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzweigungsamt, Berlin W 9, Bubapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entsignung zu gewärtigen.

§ 8. Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat*), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Ueber das gemäß § 5 Buchstabe o dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. zur Serbung im Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-

*) Auf § 8 b wird verwiesen.

*) Also auch jeder Gerber.

Meßengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldebüchern entsprechend zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9. Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzweigungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. K. R. A. außer Kraft.

Breslau, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

781.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. K. R. A.,
betreffend Höchstpreise von rohen Groß-
viehhäuten und Roffhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Brüngegewicht an aufwärts;
- alle Roffhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulsehhäute jeder Größe und Herkunft;
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maulseeln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenem Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum

werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2. Höchstpreis *).

a) Höchstpreis für vorschriftsmäßig gellefertes Gefälle.

Vorschriftsmäßig gellefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

*) Anmerkung: Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. A. geregelt.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Preisungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Preisungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorschriftsmäßig gellefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig gellefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig gellefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Grüngewicht Mark	für 1 kg Grüngewicht Mark	für 1 kg Grüngewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Kälbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35
		Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Kopfhäute, Pony- und Maultierhäute		bis 219	19,—
		220 und mehr	29,—
Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute		bis 149	5,—
		150 und mehr	9,—

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalztes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4. Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thürin-

gischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Breslau und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal,

Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtori, sofern das Gefälle von einer am Schlachtori heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roshäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtori und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Grosviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweißhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschube abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kieiten, Fehen) müssen entfernt sein.

Roshäute usw. (§ 1b) müssen möglichst fleischfrei, langknaug (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein; c) bei Grosviehhäuten muß das durch Waagen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Roshäuten usw. (§ 1b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempelbruch oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischnette vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Grosviehhäuten (§ 1a) *

a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um

10 Pf. für das Kilogramm;

b) für Abdecker- und Fallhäute *) um

20 Pf. für das Kilogramm;

c) für abweichende Schlagart um

4.— M. für die Haut oder das Fell;

d) für Engerlinge (bis 8 offene)

insgesamt 3.— M. für die Haut oder das Fell;

e) für leichte Beschädigung (Fehler **) im Abfall)

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischaufsicht oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fallhäute.

**) Dieser Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

insgesamt 1.— M. für die Haut oder das Fell;

f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M. für die Haut oder das Fell;

g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2.— M. für die Haut oder das Fell;

h) für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Barzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Roshäuten, Pong- und Maultierhäuten:

a) für Häute mit Schächtschnitt oder zerstücktem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flemmen, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfteil:

um insgesamt 1.— M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge;

um insgesamt 2.— M. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:

um insgesamt 2 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge;

um insgesamt 4 M. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

c) für Schußhäute (stark gefälste, stark verschnittene, gründige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Maulseelhäuten:

a) für leichte Beschädigung *) um

insgesamt 0,75 M. für das Fell;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenschädigung) um

insgesamt 1,50 M. für das Fell;

c) für Schußfelle (stark verschnittene oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

*) Dieser Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und monatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Bezugsweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Budapestter Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Oh. II. 700/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Oh. II. 700/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

Breslau, den 20. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

782. Bekanntmachung

Nr. L 111/7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-

Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fehhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;
- alle Rohhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, wenn nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. ;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verschollen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungsurlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- Von einem Schlächter*) an eine Häuterverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler), oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler**);
- von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- von einer Häuterverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

**) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrücke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

- von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

- Bei Verusfeschlächtern und Abdeckerten: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Roshhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse *), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grügewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.
- bei Händlern (Sammlern), Häuterverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuterverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Roshhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse *), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grügewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- Von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuterverwertungs-Vereinigung oder
 - an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
 - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers)

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17 R. R. N., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshhäuten.

oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

- c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen. Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet wird**), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häute-

verwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbands zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreißigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.*)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jeden Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von Eschlagnahnten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den von Lederzumeisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von

*) Um bei der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtskisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Uebersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

**) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17 R. R. A. § 3 Anmerkung).

Ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugestellte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzugeben.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Alttingengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Rostschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. N. U.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegebenen Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Alttingengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Alttingengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b) Grobkotthäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweisbein — jedoch mit Schweißhaut, ohne Schweißhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuppe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) sind zu entfernen.

Rohhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweißhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c) Die Grobkotthäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Entsalzen — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll

in unverfälschter Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Lintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

f) Zeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose*) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7. Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und freizigerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Clappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung

*) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

betroffenen Häute und Felle zu Leder**) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse***) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung und Zurichtung†) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuteilungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräuerung von Kalbspalten oder lothgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichterelen ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preisstafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. N. A. fertigzumachen.

d) Bei der Veräuerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preisstafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. N. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuteilungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsgleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Leberwahrungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, so weit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuteilungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

**) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. N. A., wird hingewiesen.

***) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. N. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

†) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmegewilligung beantragen.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnehmbar und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuteilungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vergl. § 12.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländisches Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuteilungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. N. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Fresserfelle von 10 kg Brüngegewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. N. A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 20. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-R. 788.

Bekanntmachung

Nr. Bst 200/9. 17. R. N. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,

daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorenregulierer, Heizöfen und Rohrregister, Heizkörper

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besittelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

für Lustheizungen und Lusterhitzer, Flanschenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser oder Kühlflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung 3 in Berlin SW 11, Königsträger Str. 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*),
- auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17 R.R.A. gemeldet

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7. Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Melddetermin) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, verlangen.

§ 8. Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Melde Scheinen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Melde Scheine dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Str. 28, einzureichen.

§ 9. Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendungen ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ in Berlin SW 11, Königgräzer Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Betr. Heizbetrieb“ zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktobers 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armee Korps.

784.

Bekanntmachung

Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarn-erzeugung. Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5***) der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, in Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterscheid, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht

machung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

A) alles Spinnpapier;
B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie sich nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen*).

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsausschusses für Textil-Erzeugnisse, Berlin W 8, Unter den Linden 34;

B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen, wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Lohnspinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auf-

in der gefetzten Frist erstellt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerstätten einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachungen W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 und W. III. 3900/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917.

traggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegscheine oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.)

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfatgarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Beziefers, daß die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen.

2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist**);

3. reiner Sulfatgarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter hergestellt und gröber als Nr. 4 sind;

4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten der Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbart waren, sofern nicht in der Höchstpreisanordnung eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Verarbeitung von Spinnpapier

1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur

a) wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfatpapiere innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Belegschein gleich eine schriftliche Versicherung des Beziefers, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;

***) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferungen ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Rückgabe des § 4 A 1 b gestattet.

b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 g im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen gröber als Nr. 4;

c) die Verarbeitung von reinem Sulfitpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen gröber als Nr. 4;

2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

B) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. von Bindfaden allgemein;

2. von Garn nur

a) zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden;

b) zur Herstellung von Papierbindfaden;

c) wenn der Arbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5. Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat er-

zeugten Garnmengen dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, auf amtlichem Vordruck, welcher bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst. 1796 b anzufordern ist, anzuzeigen.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6. Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Paga, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier, und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

Breslau, den 23. Oktober 1917.

Der stellw. Kommandierende General
des VI. Armeekorps.